

► Absetzung für Abnutzung

Erworbene Vertragsarztzulassung abschreibbar?

| Aufwendungen, die einer Gemeinschaftspraxis im Zusammenhang mit dem Erwerb von Arztzulassungen entstanden sind, sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Es handelt sich vielmehr um Aufwendungen für den Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das zu aktivieren ist. Die Gesellschafter können für dieses Wirtschaftsgut allerdings keine AfA in Anspruch nehmen, da das erworbene Wirtschaftsgut nicht abnutzbar ist (FG Bremen 24.8.16, 1 K 67/16 (6); Rev. BFH: VIII R 24/16). |

PRAXISHINWEIS | Laut FG ist die Nutzung des Wirtschaftsguts „Vorteile aus der Vertragsarztzulassung“ durch die Gemeinschaftspraxis und die eintretenden Ärzte nicht zeitlich begrenzt. Die Richter folgen insoweit früheren Urteilen des FG Nürnberg (12.12.13, 6 K 1496/12, EFG 14, 1179; Rev. BFH: VIII R 7/14) sowie des FG Niedersachsen (28.9.04, 13 K 412/01, DStRE 05, 427; a. A. allerdings FG Nürnberg 21.9.14, 1 K 1894/12, EFG 15, 361; Rev. BFH: VIII R 56/14). Die Frage, ob und – wenn ja – in welchem zeitlichen Rahmen das Wirtschaftsgut „Vorteile aus der Vertragsarztzulassung“ abschreibbar ist, muss dringend höchstrichterlich geklärt werden.

► Neues Reisekostenrecht

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet statt erste Tätigkeitsstätte

| Arbeiter des Gesamthafenbetriebs Hamburg haben grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte. Der Hafen Hamburg stellt für Gesamthafenarbeiter vielmehr ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG dar (FG Hamburg 30.8.16, 2 K 218/15; Rev. BFH: VI R 36/16). |

MERKE | Der Begriff des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wird gesetzlich nicht definiert. In Abgrenzung zur ersten Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 EStG, die eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers darstellt, ist nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG nicht erforderlich, dass das Tätigkeitsgebiet dem Arbeitgeber als Betriebsgelände zuzuordnen ist. Erforderlich ist nur, dass der Arbeitnehmer nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen dauerhaft dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat. Dazu muss eine Fläche von einer bestimmten (Mindest-)Größe vorliegen, die auf dienst- oder arbeitsrechtlicher Grundlage als typischerweise arbeitstäglicher Tätigkeitsbereich festgelegt wird.

Als weiträumiges Tätigkeitsgebiet kommen etwa Häfen, Forstgebiete oder Briefzustellbezirke in Betracht (vgl. BT-Drs. 17/10774, 13; Loschelder in: Schmidt, EStG, § 9 Rn. 204; BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002, BStBl I 14, 1412, Tz. 41).

Beachten Sie | Das FG entschied sich im Streitfall gegen eine erste Tätigkeitsstätte, weil der Arbeitnehmer nicht dauerhaft einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten zugeordnet war.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Unsicherheit durch
widersprüchliche
FG-Rechtsprechung

Gesetzliche
Definition fehlt

Keine Zuordnung
zu ortsfester
betrieblicher
Einrichtung